

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Gerolfingen

vom 05. Oktober 2005

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (BayRS2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.07.2002 (GVBl. S. 322) sowie Art. 24 Abs. 3 Gemeindeordnung i. d. F. d. Bek. v. 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I), zul. geändert d. Gesetz v. 26.07.2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Gemeinde Gerolfingen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung ihrer Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Beitrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,26 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 8,92 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2006 bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 5 m ³ /h	36,00 €/Jahr	bis 30 m ³ /h	90,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	54,00 €/Jahr	über 30 m ³ /h	108,00 €/Jahr
bis 20 m ³ /h	72,00 €/Jahr		

Bis zum 31.12.2005 beträgt die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße bis 10 m³/h 30,68 €/Jahr.

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,80 € pro m³ Abwasser. Ab 01.01.2006 beträgt die Gebühr 2,05 € pro m³ Abwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus Eigengewinnungsanlagen (z. B. Privatbrunnen, Regenwasserzisterne etc.) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die aus öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen bezogenen Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Die Wassermengen aus sonstigen Anlagen werden durch geeichte plombierte Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück und auf seine Kosten einbaut und unterhält, festgestellt. Die Einbaustelle eines solchen Wasserzählers wird im Benehmen mit den Gebührenpflichtigen durch die Gemeinde bestimmt. Den Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zu der Grundstücksversorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und die Ableseung der Meßeinrichtung während der üblichen Geschäfts- und Dienstzeiten zu gestatten.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Als Großvieheinheit gelten je 5 Stück Kleinvieh. Zum Kleinvieh zählen: Rinder, Pferde, Esel und dgl. unter einem Jahr, Schweine über 50 kg Lebendgewicht, Schafe und Ziegen. Als eine Großvieheinheit gelten auch 10 Schweine bis 50 kg oder 200 Hühner. Maßgebend ist die am 1. Januar des Jahres gehaltene Viehzahl. Der Viehbestand ist jährlich zum Stichtag an die Gemeinde zu melden.

Soweit in landwirtschaftlichen Betrieben Wasser aus Eigengewinnungsanlagen für die Viehtränke verwendet wird kann dafür kein pauschaler Viehverbrauch nach den Regelungen dieses Absatzes in Abzug gebracht werden.

- (3) Die Wassermengen sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt,
 - d) entgegen den Bestimmungen der Wasserabgabebesatzung –WAS– (Benutzungszwang) aus Eigenanlagen Wasser bezogen wird,
 - e) die in Abs. 2 festgesetzte pauschale Abzugsmenge für Großvieheinheiten offensichtlich zu unkorrekten Ergebnissen führt und der Abzug bewirkt, dass der Wasserverbrauch unter 36 m³ pro Person und Jahr sinkt.

Bei einer Schätzung nach Buchstabe e) wird pro Person, welche am Stichtag 01. Januar des Jahres auf dem Grundstück wohnt, ein Verbrauch von 36 m³/Jahr zugrunde gelegt. Personen mit zweitem Wohnsitz werden mitgerechnet.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
 - c) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12

Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 40 v.H. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 14

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Abweichend von Satz 1 werden die Vorauszahlungen des Kalenderjahres 2006 nach der Einleitungsmenge des Vorjahres und dem ab 01.01.2006 gültigen Gebührensatz bemessen.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17

Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die von den Satzungen vom 23.03.1968, 12.01.1977, 11.09.1978, 04.12.1984, 20.01.1993, 06.11.1996, 07.01.1999 erfasst werden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit Bestandskraft der Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände in den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach den obigen Satzungen ergibt, wird dieser nicht erhoben.

§ 18

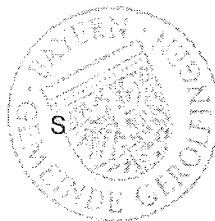
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerolfingen, den 05. Oktober 2005

GEMEINDE GEROLFINGEN


(Höhenberger)
1. Bürgermeister



**1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Gerolfingen
vom 05. Dezember 2007**

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Gemeinde Gerolfingen folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 05. Oktober 2005 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2005).

**§ 1
Einleitungsgebühr**

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt ab 01.01.2008 1,90 € pro cbm Abwasser.

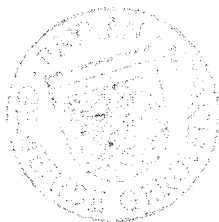
**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Gerolfingen, 05.12.2007

Gemeinde Gerolfingen


(Höhenberger)
1. Bürgermeister



2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Gerolfingen vom 02. Dezember 2009

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, berichtigt S. 580) erlässt die Gemeinde Gerolfingen folgende 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 05. Oktober 2005 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Dezember 2007 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2007).

§ 1 Grundgebühr

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2010 bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 5 m³/h	48,00 €/Jahr	bis 30 m³/h	120,00 €/Jahr
bis 10 m³/h	72,00 €/Jahr	über 30 m³/h	148,00 €/Jahr
bis 20 m³/h	96,00 €/Jahr		

§ 2 Einleitungsgebühr

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab 01.01.2010 pro cbm Abwasser 2,10 €.

§ 3 In-Kraft-Treten

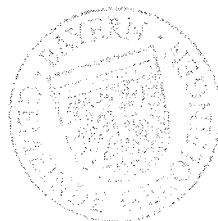
Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Gerolfingen, den 02. Dezember 2009

Gemeinde Gerolfingen

K. Fickel

(Fickel)
1. Bürgermeister



3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Gerolfingen

vom 16. Dezember 2015

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (BayRS2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.03.2014 (GVBl. S. 70) erlässt die Gemeinde Gerolfingen folgende 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 05.10.2005 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2009 (Mitteilungsblatt Nr. 14/2009).

§ 1 Grundgebühr

§ 9 a erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_d) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m³/h	48,00 €/Jahr
bis	10 m³/h	72,00 €/Jahr
bis	16 m³/h	96,00 €/Jahr
über	16 m³/h	148,00 €/Jahr

§ 2 Einleitungsgebühr

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab 01.01.2016 pro cbm Abwasser 1,75 €.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Gerolfingen, den 16. Dezember 2016

GEMEINDE GEROLFINGEN

K. Fickel
(Fickel)
1. Bürgermeister



4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Gerolfingen

vom 05. Dezember 2017

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (BayRS2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.12.2016 (GVBl. S. 351) erlässt die Gemeinde Gerolfingen folgende 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 05.10.2005 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2015 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2015).

§ 1

Einleitungsgebühr

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab 01.01.2018 pro Kubikmeter Abwasser 2,10 €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Gerolfingen, den 06. Dezember 2017

GEMEINDE GEROLFINGEN

k. Fickel

(Fickel)

1. Bürgermeister



5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Gerolfingen

vom 03. Dezember 2019

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (BayRS2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) erlässt die Gemeinde Gerolfingen folgende 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 05.10.2005 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2017 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2017).

§ 1

Einleitungsgebühr

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab 01.01.2020 pro Kubikmeter Abwasser 2,00 €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Gerolfingen, den 12. Dezember 2019

GEMEINDE GEROLFINGEN

K. F. Fickel

(Fickel)
1. Bürgermeister



